

---

**Raum und Wirtschaft (rawi)**

Murbacherstrasse 21  
6002 Luzern  
Telefon +41 41 228 51 83  
rawi@lu.ch  
www.rawi.lu.ch

## Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

### Öffentliche Planauflage

#### Gemeinde Willisau

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, ist folgendes Plangenehmigungsgesuch eingegangen:

Gesuchstellerin: *Centralschweizerische Kraftwerke AG, Täschmattstrasse 4, 6015 Luzern*

Bauvorhaben: *S-0177340.1:  
Transformatorstation Willisau-Stadt-Bahnhof - Ersatzneubau Transformatorstation auf Parzelle Nr. 181 der Gemeinde Willisau*

*L-0147427.2:  
20 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen Willisau-Stadt-Bahnhof und Willisau-Land-Kronenmatte - Umlegung des Kabels in die neue Transformatorstation Willisau-Stadt-Bahnhof*

*L-0166209.3:  
20 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen Willisau-Stadt-Bahnhof und Willisau-Stadt-Mohren - Umlegen und ersetzen des Kabels in die neue Transformatorstation Willisau-Stadt-Bahnhof*

Zonen: *Kernzone, Verkehrszone, Grünzone, Gefahrenzone – überlagert, Grünzone – überlagert, Ortsbildschutzzone - überlagert*

Grundstücke-Nrn.: *GB Willisau-Stadt: 181, 180, 179, 182, 165, 186, 682, 679, 203, 206, 207, 171, 170, 83, 164, 158, 155, 623, 156  
GB Willisau-Land: 43, 45, 46*

Die Auflistung der Grundstücke gilt vorbehältlich abweichender Angaben in den verbindlichen Planunterlagen.

Ortsbezeichnung: *Willisau-Stadt-Bahnhof, Willisau-Land-Kronenmatte, Willisau-Stadt-Mohren*

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von **30 Tagen**, vom **23. Mai 2022 bis 21. Juni 2022**, auf der Gemeindekanzlei Willisau, der Dienststelle Raum und Wirtschaft des Kantons Luzern, Murbacherstrasse 21, 6002 Luzern, während den ordentlichen Bürozeiten zur öffentlichen Einsicht auf sowie im Internet unter [http://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buw\\_d\\_bekanntmachungen\\_planauflagen](http://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buw_d_bekanntmachungen_planauflagen).

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Art. 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- oder Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Art. 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Art. 7-10 EntG;

- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden. Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Luzern, 10. Mai 2022

**Dienststelle Raum und Wirtschaft**

im Auftrag des

Eidgenössischen Starkstrominspektorats, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf